



Bezirkshauptmannschaft **Eisenstadt-Umgebung**

BH Eisenstadt-Umgebung, Ing. Julius Raab-Str. 1, 7000 Eisenstadt

Amt der Burgenländischen Landesregierung,
Stabsabteilung Öffentlichkeitsarbeit
Europaplatz 1
7000 Eisenstadt

Eisenstadt, am 26.02.2025
Sachb.: Mag. David Jaitz
Tel.: +43 57 600-4154
Fax: +43 57 600-74177
E-Mail: bh.eisenstadt@bgld.gv.at

Zahl: 2024-035.105-1/5

OE:

(Bei Antwortschreiben bitte Zahl und OE anführen)

Betreff: **Mörbischer Tourismus Betriebsgesellschaft m.b.H., Fußgängerbrücke auf den Gst. Nr. 6064/111, 6039/218 und 6063/38, KG Mörbisch am See, schifffahrtsrechtliche Bewilligung**

KUNDMACHUNG

Die Mörbischer Tourismus Betriebsgesellschaft m.b.H., Hauptstraße 22, 7072 Mörbisch am See, beabsichtigt die Errichtung einer Fußgängerbrücke, auf den Gst. Nr. 6064/111, 6039/218 und 6063/38, KG Mörbisch am See und hat diesbezüglich um die Erteilung der schifffahrtsrechtlichen Bewilligung angesucht.

Hierüber wird im Sinne der §§ 40 – 44 AVG, der §§ 47 Abs. 1 und 71 Abs. 1 Schiffahrtsgesetz 1997 i.d.g.F. eine örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

Donnerstag, den 13.03.2025, 08.30 Uhr,

mit dem Zusammentritt der Verhandlungsteilnehmer im Gemeindeamt von Mörbisch am See anberaunt.

Verhandlungsleiter: Mag. David Jaitz

Hinweise zur Beachtung:

Die Planunterlagen liegen während der Parteienverkehrszeiten, bis zum Verhandlungsvortage, bei der Bezirkshauptmannschaft Eisenstadt-Umgebung, Referat 4, zur Einsichtnahme auf.

Gemäß § 42 Abs. 1 AVG 1991 i.d.g.F. verliert eine Person ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde (Bezirkshauptmannschaft Eisenstadt-Umgebung) oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt.

Gemäß § 42 Abs. 3 AVG 1991 i.d.g.F. kann eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist.

§ 42 Abs. 4 AVG 1991 i.d.g.F.: Versäumt derjenige, über dessen Antrag das Verfahren eingeleitet wurde, die Verhandlung, so kann sie entweder in seiner Abwesenheit durchgeführt oder auf seine Kosten auf einen anderen Termin verlegt werden.

Ergeht an:

- die Gemeinde 7072 Mörbisch am See, zweifach, zur Kenntnis und zur Verlautbarung der Kundmachung an der do. Amtstafel ohne Verteiler.
Die mit dem Anschlags- und Abnahmevermerk versehene Kundmachung, ist bei der Verhandlung dem Verhandlungsleiter zu übergeben.
- die Mörbischer Tourismus Betriebsgesellschaft mb.H. Hauptstraße 22, 7072 Mörbisch am See,
- das Amt der Bgld. Landesregierung, Abt. 4, HR Klima und Energie, 7000 Eisenstadt, mit dem Ersuchen um Entsendung eines Amtssachverständigen für Schifffahrt,
- das Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft, Verkehrsarbeitsinspektorat, mit dem Ersuchen um Entsendung eines Vertreters (Kpt. Harald Nakovich),
- das Amt der Bgld. Landesregierung, Stabsabteilung ÖA, 7000 Eisenstadt zur Verlautbarung der Kundmachung im Internet.

Für die Bezirkshauptfrau:
Mag. David Jaitz



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Siegelprüfung und Verifikation unter
www.burgenland.at/amtssignatur

Bezirkshauptmannschaft Eisenstadt-Umgebung • Ing. Julius Raab-Str. 1, 7000 Eisenstadt
Telefon +43 57 600-4180 • Fax +43 57 600-74177 • E-Mail bh.eisenstadt@bgld.gv.at
www.burgenland.at • Datenschutz <https://www.burgenland.at/datenschutz>